

Renten Anpassung 2026

Altersbezüge profitieren vom Lohnzuwachs 2025 – »Nettoquoten-Effekt« lässt Renten aber geringfügig schwächer steigen als die anpassungsrelevanten Bruttolöhne

Zum 1. Juli 2026 steht für die Altersbezüge der gut 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner abermals eine merkliche Erhöhung an. Der aktuelle Rentenwert (AR) steigt um 4,24 Prozent von 40,79 Euro auf 42,52 Euro. Nachdem der AR im Jahr 2024 aufgrund der Niveauschutzklausel erstmals auf den für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus von 48 Prozent erforderlichen Wert angehoben wurde (§ 255e Absatz 2 SGB VI) und die Niveauhaltelinie mit dem »Rentenpaket 2025« bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 verlängert wurde, erfolgt gemäß § 255i SGB VI auch die Rentenanpassung 2026 nach Mindestsicherungsniveau. Damit »verdrängt« die Anpassung nach § 255e Absatz 2 SGB VI für die Dauer der Niveauschutzklausel die Anpassung gem. §§ 68, 68a SGB VI.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz¹ von 2018 wurde zunächst befristet bis 2025 eine sog. Niveauschutzklausel eingeführt (§ 255e SGB VI); mit dem »Rentenpaket 2025«² wurde diese »Haltelinie« bis einschließlich zur Anpassung 2031 verlängert. Hiernach darf das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS = Rentenniveau) in der allgemeinen Rentenversicherung während der Geltungsdauer der Niveauschutzklausel die Marke von 48 Prozent nicht unterschreiten. Wird diese Haltelinie mit dem nach §§ 68, 68a SGB VI ermittelten AR nicht erreicht, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das SvS mindestens 48 Prozent beträgt (AR^{48}); dies war erstmals bei der Anpassung 2024 der Fall. Damit erfolgen gem. § 255i SGB VI alle bis zum Fristende der Niveauschutzklausel vorzunehmenden Anpassungen nach Mindestsicherungsniveau (vgl. Übersicht).

In die Bestimmung des AR^{48} gem. § 255e Absatz 2 SGB VI fließen somit nur noch zwei variable Größen ein – jeweils bezogen auf das laufende Kalenderjahr (Anpassungsjahr):

1. das **verfügbare Durchschnittsentgelt** nach § 154 Absatz 3a Satz 5 SGB VI sowie
2. die **Nettoquote der Standardrente** nach § 255e Absatz 2 SGB VI.

Im Einzelnen wird das verfügbare Durchschnittsentgelt mit 48 Prozent multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 sowie der Nettoquote der Standardrente dividiert. Der auf diese Weise ermittelte AR^{48} wird auf volle Eurocent aufgerundet, um sicherzustellen, dass das Mindestsiche-

rungsniveau nicht unterschritten wird; ein Fall, der bei kaufmännischem Runden durchaus eintreten könnte.

Übersicht:

Anpassung des aktuellen Rentenwerts nach Mindestsicherungsniveau – AR^{48}

§ 255e Niveauschutzklausel für die Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2031

- (1) Wird in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 mit dem nach § 68 ermittelten aktuellen Rentenwert das Sicherungsniveau vor Steuern nach § 154a des laufenden Jahres in Höhe von 48 Prozent unterschritten, ist der aktuelle Rentenwert so anzuheben, dass das Sicherungsniveau vor Steuern mindestens 48 Prozent (Mindestsicherungsniveau) beträgt.
- (2) ¹Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird ermittelt, indem das verfügbare Durchschnittsentgelt nach § 154a Absatz 3 Satz 1 des laufenden Jahres mit 48 Prozent multipliziert wird und durch das Produkt aus 45 und 12 und der Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr dividiert wird. ²Der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderliche aktuelle Rentenwert wird somit nach der folgenden Formel errechnet:

$$AR_t^{48} = \frac{0,48 * vDE_t}{NQ_t^{SR} * 45 * 12}$$

Dabei sind:

- AR_t^{48} aktueller Rentenwert des laufenden Kalenderjahres, der für die Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus mindestens erforderlich ist,
- vDE_t verfügbares Durchschnittsentgelt nach § 154 Absatz 3a Satz 5 des laufenden Kalenderjahres,
- NQ_t^{SR} Nettoquote der Standardrente für das laufende Kalenderjahr, die sich ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird, deren jeweilige Höhe der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen ist.

³Der nach dieser Formel ermittelte aktuelle Rentenwert wird auf volle Eurocent aufgerundet.

§ 255i Anpassung nach Mindestsicherungsniveau bis zum Ablauf des 1. Juli 2031

¹Wird in der Zeit bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 der neue aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres so festgesetzt, dass dieser dem Wert nach § 255e Absatz 2 entspricht, so wird in den folgenden Jahren bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 der aktuelle Rentenwert jeweils zum 1. Juli eines Jahres nach § 255e Absatz 2 festgelegt. ²Abweichend davon verändert sich der bisherige aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres nicht, wenn der nach § 255e Absatz 2 berechnete aktuelle Rentenwert geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert.

¹ BGBl I (2018) Nr. 40, S. 2016

² Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, BGBl (2025) I Nr. 362 v. 23.12.2025

1. Verfügbares Durchschnittsentgelt

Das *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* legte den Betrag des verfügbaren Durchschnittsentgelts (vDE) für 2018 auf 32.064 Euro fest.³ Dessen Fortschreibung erfolgt seit 2019 im Wege der Multiplikation des Vorjahreswertes (vDE_{t-1}) mit

- dem **Bruttoentgeltfaktor** (BEF_t) der Anpassungsformel nach § 68 SGB VI sowie
- der **Veränderung der Nettoquote** des Durchschnittsentgelts nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI (ΔNQ^{DE}_t) gegenüber dem Vorjahr.

Das verfügbare Durchschnittsentgelt lässt sich nicht aus dem Durchschnittsentgelt der Anlage 1 zum SGB VI ableiten; es bildet seit 2019 eine eigenständige »Rechengröße«, deren Herleitung bzw. Veröffentlichung nur im Rahmen der jeweiligen RWBestV zur Überprüfung der Niveau-Schutzklausel (bis einschließlich 2025) sowie zur Ermittlung des AR⁴⁸ vorgesehen ist.

$$vDE_t = vDE_{t-1} * \frac{BE_{t-1}^{VGR^t}}{BE_{t-2}^{VGR^t} * \left[\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}} \cdot \frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}} \right]} * \frac{NQ_t^{DE}}{NQ_{t-1}^{DE}}$$

bBE = beitragspflichtige Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer ohne Beamte einschließlich der Bezieher von Arbeitslosengeld lt. Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund im vorvergangenen bzw. im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

BE = Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer ohne Personen in Arbeitsgelegenheiten mit Entschädigungen für Mehraufwendungen lt. VGR im vergangenen bzw. im vorvergangenen bzw. im dritten der dem Anpassungsjahr vorausgehenden Kalenderjahr

NQ^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende bzw. vergangene Kalenderjahr

vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr bzw. im vergangenen Kalenderjahr

VGR^t bzw. DRV^t = Datenstand nach VGR bzw. Versichertenstatistik der DRV Bund zu Beginn des Anpassungsjahres

VGR^{t-1} bzw. DRV^{t-1} = Datenstand zu Beginn des vergangenen Jahres (Werte aus vorjähriger RWBestV)

1.1 Bruttoentgeltfaktor 2026

Seit dem *Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz* vom 21. Juli 2004 wird der Entgeltfaktor nicht mehr alleine auf Basis der *Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer* entsprechend den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) bestimmt; die Anpassung der Renten richtet sich daneben auch – und auf mittlere Sicht ausschließlich – nach der Entwicklung der *beitragspflichtigen Entgelte* der Versicherten lt. Versichertenstatistik der DRV Bund.

Hintergrund ist der Umstand, dass die VGR-Werte auch nicht beitragspflichtige Entgeltteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder auch solche Entgeltbestandteile umfassen, die beitragsfrei in eine Anwartschaft auf be-

triebliche Altersversorgung umgewandelt werden; zudem fließen nach VGR-Systematik auch Beamtenbezüge in den Durchschnittswert mit ein. Beitragsfreie Entgelte bzw. Entgeltbestandteile⁴ wie auch Beamtenbezüge tragen aber weder zur Finanzierung der Renten noch zum Aufbau von Anwartschaften bei und sollten daher mittelfristig auch auf die Anpassung der Renten keinen Einfluss haben.

Andererseits finden beitragspflichtige Entgeltbestandteile – wie zuletzt während der Corona-Pandemie das millionenfach geleistete Kurzarbeitergeld – keinen Eingang in die VGR-Löhne, so dass das Durchschnittsentgelt nach VGR bei umfangreicher Kurzarbeit gegebenenfalls merklich sinkt. Demgegenüber werden die Entgelte nach der Versichertenstatistik der DRV nur zu rund einem Fünftel des bei Kurzarbeit ausfallenden versicherungspflichtigen Entgelts beeinflusst, da das Kurzarbeitergeld – 80 Prozent der Differenz zwischen Soll- und Ist-Entgelt – der Beitragspflicht unterliegt.

Da die Löhne und Lohnbestandteile, die in der Rentenversicherung verarbeitet werden, nicht zeitnah vorliegen und erst mit einem »time-lag« bei der Rentenanpassung berücksichtigt werden können, greift der Entgeltfaktor hinsichtlich der Lohn- und Gehaltsentwicklung des jeweiligen *Vorjahres* weiterhin alleine auf die VGR-Entgelte zurück. Nur so können die Renten zeitnah den Löhnen folgen.

Der Bruttoentgeltfaktor berücksichtigt demnach:

- die Veränderung der VGR-Entgelte im jeweiligen Vorjahr (t-1) sowie
- die relative Differenz zwischen der Lohnentwicklung nach den VGR-Daten und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr (t-2).

Sofern die Entwicklung der *VGR-Löhne* von der Entwicklung der *beitragspflichtigen Löhne* abweicht, wird dies bei der jeweils nächsten Anpassung über die Formel zur Berechnung des Entgeltfaktors automatisch korrigiert.

Für das Verständnis der Berechnung kommt erschwerend hinzu, dass bei den in die Formel einfließenden VGR-Werten unterschiedliche zeitliche Datenstände maßgebend sind: Zur Ermittlung der aktuellen Entgeltentwicklung wird für das vergangene (t-1) wie auch für das vorvergangene (t-2) Jahr auf die VGR-Werte zurückgegriffen, die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Anpassungsjahres (t) vorliegen. Die in den Wichtefaktor einfließenden VGR-Werte für das vorvergangene (t-2) sowie das dritte dem Anpassungsjahr vorausgehende Kalenderjahr (t-3) werden hingegen der jeweiligen Vorjahresverordnung entnommen – sie basieren also auf dem Datenstand der

³ Vgl. im Einzelnen: Johannes Steffen, Neue Berechnung des Rentenniveaus, Portal Sozialpolitik, Juli 2018, abrufbar unter <https://www.portal-sozialpolitik.de/index.php?page=neuberechnung-rentenniveau>

⁴ Hierzu zählt bspw. auch die abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 Euro, die mehr als drei Viertel der Tarifbeschäftigten seit Oktober 2022 und bis Ende 2024 gemäß Tarifvertrag ausgezahlt bekamen. Vgl. Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 100 vom 14. März 2024

Tabelle 1: Für die Rentenanpassung 2026 maßgebende Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer*in bzw. beitragspflichtige Versichertenentgelte in Euro sowie die daraus abgeleiteten Faktoren				
Jahr	Bruttolöhne und -gehälter (BLG) je ArbN lt. VGR		Beitragspflichtige Brutto-lohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich be-schäftigten ArbN lt. Versi-cherntenstatistik der DRV	
	Daten-stand RWBestV 2026 (t)	Daten-stand RWBestV 2025 (t-1)	Daten-stand RWBestV 2026 (t)	Daten-stand RWBestV 2025 (t-1)
2023 (t-3)	-	43.727	-	37.735
2024 (t-2)	45.982	46.058	39.640	-
2025 (t-1)	48.065	-	-	-
Änderungs-Faktor	1,0453003	1,0533080	1,0504836	
Wichte-Faktor ¹	-		1,0026887	
Gewichtete BLG/ArbN 2024 (t-2)	46.106		-	
Bruttoent-gelt-Faktor	1,0425			

¹ Hier auf sieben Nachkommastellen ausgewiesen
 Quelle: RWBestV 2026, eigene Berechnungen

© Portal Sozialpolitik 2026

Zur Bestimmung des Entgeltfaktors wird das VGR-Durchschnittsentgelt des jeweils *vorvergangenen* Jahres ($t-2 \triangleq 2024$) mit folgendem Faktor gewichtet:

$$\frac{\frac{BE_{t-2}^{VGR^{t-1}}}{BE_{t-3}^{VGR^{t-1}}}}{\frac{bBE_{t-2}^{DRV^t}}{bBE_{t-3}^{DRV^{t-1}}}}$$

Auf diese Weise findet die relative Abweichung zwischen der Lohnentwicklung gemäß VGR und der beitragspflichtigen Lohnentwicklung für das vorvergangene Jahr Eingang in die Bestimmung des Entgeltfaktors. Wenn der Wichtefaktor größer (kleiner) als 1 ist, das beitragspflichtige Entgelt also schwächer (stärker) gestiegen ist als das VGR-Entgelt, dann wird das VGR-Bruttoentgelt des vorvergangenen Jahres (t-2) rechnerisch erhöht (gesenkt) und der Entgeltfaktor damit im Ergebnis gesenkt (erhöht).

die VGR-Entgelte mit 5,331 Prozent (vgl. Tabelle 1). Damit beläuft sich der Wichtefaktor für das VGR-Entgelt des Jahres 2024 (t-2) auf 1,0027 ($= 1,0533 / 1,0505$).⁵ Um diesen Faktor wird das VGR-Entgelt 2024 erhöht – von 45.982 Euro auf 46.106 Euro. Somit beträgt der für die Bestimmung des verfügbaren Durchschnittsentgelts 2026 (auf vier Nachkommastellen zu rundende) Bruttoentgelt-Faktor 1,0425 ($= 48.065 \text{ €} / 46.106 \text{ €}$).

$$\text{BEF}_{2026} = \frac{\text{BE}_{2025}^{\text{VGR}^t}}{\text{BE}_{2024}^{\text{VGR}^t} * \left[\frac{\text{BE}_{2024}^{\text{VGR}^{t-1}}}{\text{BE}_{2023}^{\text{VGR}^{t-1}}} \cdot \frac{\text{bBE}_{2024}^{\text{DRV}^t}}{\text{bBE}_{2023}^{\text{DRV}^{t-1}}} \right]} = \frac{48.065 \text{ €}}{45.982 \text{ €} * \left[\frac{46.058 \text{ €}}{43.727 \text{ €}} \cdot \frac{39.640 \text{ €}}{37.735 \text{ €}} \right]}$$

$$\text{BEF}_{2026} = \frac{48.065 \text{ €}}{46.106 \text{ €}} = 1,0425$$

Infolge der Gewichtung wird das VGR-Entgelt des Jahres 2024 leicht erhöht (um 124 Euro), sodass der anpassungsrelevante Lohnzuwachs in 2025 mit 4,25 Prozent entsprechend etwas geringer ausfällt als der Anstieg der VGR-Entgelte 2025 (4,53%).

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts des jeweiligen Kalenderjahres wird nach § 154 Absatz 3a Satz 6 SGB VI ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent der von Arbeitnehmer*innen zu tragende Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ⁶ des betreffenden Kalenderjahres abgezogen wird.

Jahr	Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz	davon: ArbN-Anteil	Nettoquote des Durchschnittsentgelts	Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts
2026	42,3	21,15	78,85	0,9975
2025	41,9	20,95	79,05	-
¹ BAnz AT 18.12.2025 B5 , BAnz AT 10.12.2024 B1			© Portal Sozialpolitik 2026	

⁵ Die Faktoren werden hier auf vier Nachkommastellen gerundet ausgewiesen. Zur exakten Berechnung vgl. Werte in Tabelle 1.

⁶ Der Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz eines Kalenderjahres ist die Summe der zum 1. Januar desselben Kalenderjahres geltenden Beitragssätze in der allgemeinen Rentenversicherung (2026: 18,6 Prozent), in der sozialen Pflegeversicherung (3,6 Prozent) sowie zur Arbeitsförderung (2,6 Prozent) und des um den durchschnittlichen Zusatzbeitragssatz (2,9 Prozent) erhöhten allgemeinen Beitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung (14,6 Prozent). Arbeitnehmer*innen tragen die Hälfte der jeweiligen Beitragssätze.

Die Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das Jahr 2026 beträgt 78,85 – für das Jahr 2025 waren es 79,05. Der Faktor für die Veränderung der Nettoquote im Jahr 2026 beträgt somit 0,9975.

$$\Delta NQ_{2026}^{DE} = \frac{NQ_{2026}^{DE}}{NQ_{2025}^{DE}} = \frac{78,85}{79,05} = 0,9975$$

NQ^{DE} = Nettoquote des Durchschnittsentgelts für das laufende bzw. vergangene Kalenderjahr

ΔNQ^{DE} = Veränderung der Nettoquote im Anpassungsjahr ggü. dem Vorjahr

1.3 Verfügbares Durchschnittsentgelt 2026

Die RWBestV 2025 hatte für 2025 ein verfügbares Durchschnittsentgelt in Höhe von 40.312,19 Euro festgestellt. Auf Basis der unter 1.1 und 1.2 ermittelten Werte für den Bruttoentgeltfaktor sowie den Faktor der Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts beträgt das verfügbare Durchschnittsentgelt für 2026 41.920,39 Euro und liegt damit um 3,99 Prozent oberhalb des Vorjahreswerts.

$$vDE_{2026} = vDE_{2025} * BEF_{2026} * \Delta NQ_{2026}^{DE}$$

$$vDE_{2026} = 40.312,19 * 1,0425 * 0,9975 = 41.920,39 \text{ €}$$

BEF = Bruttoentgeltfaktor im Anpassungsjahr

vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt im Vorjahr bzw. im Anpassungsjahr

ΔNQ^{DE} = Veränderung der Nettoquote des Durchschnittsentgelts im Anpassungsjahr ggü. dem Vorjahr

2. Nettoquote der Standardrente

Die Nettoquote der Standardrente (§ 255e Abs. 2 SGB VI) für das laufende Kalenderjahr wird ermittelt, indem vom Wert 100 Prozent die Summe des von den Rentner*innen zu tragenden Anteils des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung und des Beitragssatzes zur sozialen Pflegeversicherung des laufenden Kalenderjahres abgezogen wird; deren jeweilige Höhe ist der Bekanntmachung des Gesamtsozialversicherungsbeitragsatzes nach § 20 Absatz 2a Satz 5 des Vierten Buches im Bundesanzeiger zu entnehmen.⁷

Tabelle 3:

Nettoquote der Standardrente

Jahr	Gesamtsozialversicherungsbeitragsatz ¹	davon: Rentner*innen-Anteil	Nettoquote der Standardrente	Veränderung der Nettoquote der Standardrente
2026	42,3	12,35	87,65	0,9977
2025	41,9	12,15	87,85	-

¹ BAnz AT 18.12.2025 B5, BAnz AT 10.12.2024 B1 © Portal Sozialpolitik 2026

⁷ Vom allgemeinen Beitragssatz (2026: 14,6 Prozent) sowie vom Zusatzbeitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz 2026: 2,9 Prozent) tragen die Rentner*innen den hälftigen Anteil; den Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung (3,6 Prozent) tragen die Rentner*innen alleine.

Der von den Rentnerinnen und Rentnern 2026 zu tragende Anteil des allgemeinen Beitragssatzes sowie des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt zusammen 8,55%; der von ihnen (alleine) zu tragende Anteil in der sozialen Pflegeversicherung beträgt 3,6%. Die Nettoquote der Standardrente 2026 beläuft sich demnach auf 87,85 Prozent.

$$NQ_{2026}^{SR} = 100\% - 8,75\% - 3,6\% = 87,65\%$$

NQ^{SR} = Nettoquote der Standardrente im Anpassungsjahr

3. Aktueller Rentenwert

Damit stehen die variablen Größen zur Bestimmung des AR^{48} für 2026 fest. Zu dessen Ermittlung wird das *Mindestsicherungsniveau* mit dem *verfügbaren Durchschnittsentgelt* multipliziert und durch das Produkt aus 45 und 12 und der *Nettoquote der Standardrente* dividiert; das Ergebnis ist auf volle Eurocent aufzurunden.⁸

$$AR_{2026}^{48} = \frac{0,48 * vDE_{2026}}{NQ_{2026}^{SR} * 45 * 12}$$

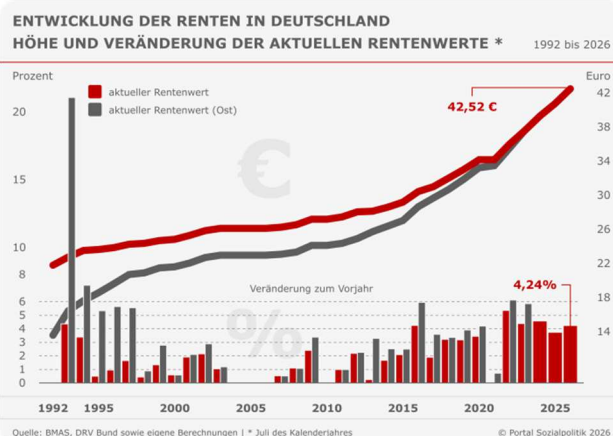
$$AR_{2026}^{48} = \frac{0,48 * 41.920,39 \text{ €}}{87,65\% * 45 * 12} = 42,52 \text{ €}$$

AR^{48} = aktueller Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau im Anpassungsjahr

NQ^{SR} = Nettoquote der Standardrente im Anpassungsjahr

vDE = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr

Somit steigt der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli 2026 von 40,79 Euro auf 42,52 Euro. Dies entspricht einem Anpassungssatz von 4,24 Prozent.



Damit fällt die Anpassung um 0,01 Punkte geringer aus als die anpassungsrelevante Lohnentwicklung des Vorjahres (4,25%). Ursächlich ist ein »Nettoquoten-Effekt«: Infolge eines geringfügig stärkeren Rückgangs der Nettoquote des Durchschnittsentgelts (0,9975 – vgl. Tabelle 2) gegenüber der Nettoquote der Standardrente (0,9977 –

⁸ Die Faktoren 45 und 12 leiten sich ab aus der Definition der Standardrente (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI): »Die Standardrente ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet.«

vgl. Tabelle 3) fällt die Rentenanpassung 2026 um 0,01 Prozentpunkte geringer aus als der Anstieg der anpassungsrelevanten Löhne 2025. Sinkt die Nettoquote der Lohneinkommen stärker als die Nettoquote der Renten, mindert dies die Rentenanpassung gegenüber der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung des Vorjahres – und umgekehrt. Auf diese Weise wird eine unterschiedliche Belastungsänderung der Renten und Löhne durch Sozialversicherungsbeiträge im Rahmen der Anpassung nach Mindestsicherungsniveau systematisch korrekt ausgeglichen und beim Rentenniveau die Haltelinie in Höhe von (exakt) 48 Prozent garantiert.

4. Sicherungsniveau vor Steuern

Mit dem *RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz* von 2018 hatte die Bundesregierung gem. § 255f SGB VI (alt) im Rahmen der Rentenwertbestimmungsverordnung ab 2019 zudem das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) des Anpassungsjahres zu bestimmen. Dies galt auch in den Jahren, in denen die Anpassung des aktuellen Rentenwerts (wiederholt) nach Mindestsicherungsniveau erfolgt. Wegen der seinerzeit vorgesehenen Befristung der Niveauschutzklausel bis zum 1. Juli 2025 war gleichzeitig die Aufhebung dieser Vorschrift zum 1. Januar 2026 festgelegt worden.⁹ – Mit der Verlängerung der Niveauschutzklausel bis zum Ablauf des 1. Juli 2031 wurde die Regelung des § 255f SGB VI (alt) allerdings nicht wieder reaktiviert.

Aufgrund der Schutzklausel des § 255i Satz 2 SGB VI (vgl. Übersicht), wonach sich der bisherige aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines Jahres nicht ändert, wenn der nach Mindestsicherungsniveau berechnete AR⁴⁸ geringer ist als der bisherige aktuelle Rentenwert, ist die Ermittlung des – in einem solchen Fall oberhalb von 48,00 Prozent liegenden – SvS jedoch keineswegs redundant.

Das Sicherungsniveau vor Steuern (SvS) für das jeweilige Kalenderjahr ist der Verhältniswert aus der verfügbaren Standardrente und dem verfügbaren Durchschnittsentgelt des jeweils betreffenden Kalenderjahres (§ 154 Absatz 3a Satz 1 SGB VI).

$$SvS_t = \frac{vSR_t}{vDE_t}$$

SvS_t = Sicherungsniveau vor Steuern im Anpassungsjahr

vDE_t = verfügbares Durchschnittsentgelt im Anpassungsjahr

vSR_t = verfügbare Standardrente im Anpassungsjahr

Die *verfügbare Standardrente* des jeweiligen Kalenderjahres ist die Standardrente, gemindert um die von den Rentnerinnen und Rentnern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge (§ 154 Absatz 3a Satz 2 SGB VI). Die *Standardrente* ist die Regelaltersrente aus der allgemeinen

Rentenversicherung mit 45 Entgeltpunkten, die sich unter Zugrundelegung des ab dem 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres geltenden aktuellen Rentenwerts für zwölf Monate berechnet (§ 154 Absatz 3a Satz 3 SGB VI).

2026 beträgt die Standardrente 22.960,80 Euro (42,52 € x 12 x 45). Multipliziert mit der Nettoquote der Standardrente (vgl. 2.) ergibt sich eine *verfügbare Standardrente* in Höhe von 20.125,14 Euro.

$$vSR_{2026} = 22.960,80 \text{ €} \cdot 87,65\% = \mathbf{20.125,14 \text{ €}}$$

vSR_{2026} = verfügbare Standardrente

Das *verfügbare Durchschnittsentgelt* 2026 beträgt 41.920,39 Euro (vgl. 1.3). Daraus errechnet sich ein Sicherungsniveau vor Steuern 2026 in Höhe von 48,01%.

$$SvS_{2026} = \frac{20.125,14 \text{ €}}{41.920,39 \text{ €}} = 0,4801 = \mathbf{48,01\%}$$

SvS_{2026} = Sicherungsniveau vor Steuern

5. Ausgleichsbedarf

Der Ausgleichsbedarf ist die Summe der durch die Rentengarantie unterbliebenen Minderungswirkungen (vgl. § 68a Absatz 1 SGB VI). Der bis zum 30. Juni 2026 bestehende Ausgleichsbedarf beträgt lt. RWBestV 2025 1,0000. Es besteht insoweit kein abzubauenender Ausgleichsbedarf.

In den Jahren, in denen der aktuelle Rentenwert nach Mindestsicherungsniveau angepasst wird, beträgt der Wert des Ausgleichsbedarfs 1,0000 (§ 255h Absatz 6 SGB VI). Das bedeutet, dass in diesen Jahren kein neuer Ausgleichsbedarf berechnet wird. ♦

⁹ Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten, BGBl (2025) I Nr. 362 v. 23.12.2025

Tabelle 4:**Werte der Rentenanpassung 2026 im Überblick**

Werte	2023	2024	2025	2026	Änderungs- Faktor
VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2026)	-	45.982,00 €	48.065,00 €	-	1,0453003
VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2025)	43.727,00 €	46.058,00 €	-	-	1,0533080
DRV-Durchschnittsentgelt (beitragspflichtige Entgelte)	37.735,00 €	39.640,00 €	-	-	1,0504836
Wichte-Faktor für VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2026)	-	1,0026887	-	-	-
Gewichtetes VGR-Durchschnittsentgelt (Stand RWBestV 2026)	-	46.106,00 €	-	-	-
Bruttoentgeltfaktor	-	-	-	1,0425	-
Nettoquote des Durchschnittsentgelts	-	-	79,05	78,85	0,9975
verfügbares Durchschnittsentgelt	-	-	40.312,19 €	41.920,39 €	1,0399
Nettoquote der Standardrente	-	-	87,85	87,65	0,9977
Aktueller Rentenwert	-	-	40,79 €	42,52 €	1,0424
verfügbare Standardrente	-	-	19.350,37 €	20.125,14 €	1,0400
Sicherungsniveau vor Steuern	-	-	48,00%	48,01%	-
Quelle: RWBestV 2026, RWBestV 2025 sowie eigene Berechnungen				© Portal Sozialpolitik 2026	